



SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im k1-Saal
Beschlussorgan	STADTRAT
Sitzungstag	27.06.2024
Beginn	17:00 Uhr
Ende	18:12 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadtratsmitglieder:

Bauer Simon
Bauregger Matthias
Czegan Martin
Danner Johannes
Dorhuber Günther
Füssel Andreas (virtuelle Teilnahme)
Gampert-Straßhofer Stefanie
Gruber Alexander
Haslwanger Andrea (virtuelle Teilnahme)
Jobst Johann
Kneffel Hans
Krogloth Oliver
Lauber Veronika (virtuelle Teilnahme)
Mirbeth Stephan

Mollner Michael
Obermeier Paul
Plontsch Ingo
Schroll Reinhold
Schupfner Markus
Seitlinger Bernhard
Stoib Christian
Trenker Adolf
Unterstein Konrad
Winkels Gerti
Winkler Josef
Zembsch Helga
Zunhammer Angelika

Nicht erschienen war(en):

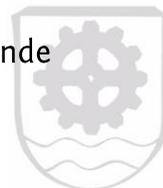
Gorzel Roger
Wildmann Alfred
Dr. Winter Jürgen

Grund (un)entschuldigt:

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes/-ausschusses
 - 1.1 Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2022 der Stadt Traunreut
 - 1.2 Entlastung des ersten Bürgermeisters sowie der Stadtverwaltung Traunreut für das Haushaltsjahr 2022
 - 1.3 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Stadtwerke Traunreut
 - 1.4 Beschluss über die Behandlung des Jahresverlustes 2022 der Stadtwerke Traunreut
 - 1.5 Entlastung der Werkleitung sowie der Verwaltung der Stadtwerke Traunreut für das Geschäftsjahr 2022

2. Erlass einer Einbeziehungssatzung „Hörzing“ für den Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 564/3, 564/4 und 564/5, Gemarkung Traunwalchen, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB;
Behandlung der Anregungen - Satzungsbeschluss

3. 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Pattenham) der Gemeinde Seon-Seebruck;
Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB

4. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pattenham“ der Gemeinde Seon-Seebruck;
Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB

5. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Energiespeicheranlage für ein Batterie-Energiespeichersystem (BESS) auf dem Grundstück Fl.Nr. 536/1730 (östliche Teilfläche) Gem. Traunreut;
Aufstellungsbeschluss

6. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat



IV. Beschlüsse

1. Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes/-ausschusses

1.1 Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2022 der Stadt Traunreut

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Traunreut vom 07.06.2024 sowie die dazugehörigen Anlagen 1 bis 9 wurden in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.06.2024 den anwesenden Mitgliedern vorgetragen und erläutert.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses waren mit dem Inhalt des Berichtes einverstanden und machten ihn sich zu eigen.

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 kommt in der Zusammenfassung zu dem Ergebnis, dass vor der Feststellung der Jahresrechnung der Stadtrat noch Beschlüsse über die Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben zu tätigen hat. Anschließend kann der Stadtrat über die Feststellung der Jahresrechnung 2022 beschließen.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses waren mit dem Vorschlag zur Feststellung der Jahresrechnung 2022 einverstanden.

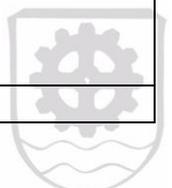
Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Stadtrat Bauregger, trägt dem Stadtrat eine Zusammenfassung des Berichtes vor.

für 7	gegen 0	Beschlussempfehlung:
----------	------------	-----------------------------

1. Die gemäß Art. 102 Abs. 2 GO vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister vorgelegte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2022 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 103 GO örtlich geprüft und das Ergebnis im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Traunreut vom 07.06.2024 inklusive der Anlagen 1 bis 9 zusammengefasst worden.
2. Der Stadtrat Traunreut nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss erstatteten Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022.

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses genehmigt der Stadtrat nachträglich folgende über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2022:

	Bezeichnung	Über-/außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von
Verwaltungshaushalt	Bankgebühren	54.516,16 €
	Gewerbesteuerumlage	569.977,00 €
Vermögenshaushalt	Grundschule St. Georgen; Ausbau Schulinfrastruktur im Rahmen des Digitalpakts	69.837,09 €
	Tiefbau; Leerrohrkonzept	54.722,12 €



3. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgendem Ergebnis festgestellt:

	bereinigte Soll-Einnahmen	bereinigte Soll-Ausgaben
Verwaltungshaushalt	65.628.972,34 €	65.628.972,34 €
Vermögenshaushalt	24.085.895,92 €	24.085.895,92 €

für 28	gegen 0	Beschluss:
-----------	------------	-------------------

- Die gemäß Art. 102 Abs. 2 GO vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister vorgelegte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2022 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 103 GO örtlich geprüft und das Ergebnis im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Traunreut vom 07.06.2024 inklusive der Anlagen 1 bis 9 zusammengefasst worden.
- Der Stadtrat Traunreut nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss erstatteten Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022.

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses genehmigt der Stadtrat nachträglich folgende über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2022:

	Bezeichnung	Über-/außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von
Verwaltungshaushalt	Bankgebühren	54.516,16 €
	Gewerbesteuerumlage	569.977,00 €
Vermögenshaushalt	Grundschule St. Georgen; Ausbau Schulinfrastruktur im Rahmen des Digitalpakts	69.837,09 €
	Tiefbau; Leerrohrkonzept	54.722,12 €

3. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgendem Ergebnis festgestellt:

	bereinigte Soll-Einnahmen	bereinigte Soll-Ausgaben
Verwaltungshaushalt	65.628.972,34 €	65.628.972,34 €
Vermögenshaushalt	24.085.895,92 €	24.085.895,92 €

1.2 Entlastung des ersten Bürgermeisters sowie der Stadtverwaltung Traunreut für das Haushaltsjahr 2022

Der erste Bürgermeister ist gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen. Er darf nach Art. 36 Satz 2 GO auch nicht den Vorsitz führen. Den Vorsitz übernahm deshalb der stellvertretende Bürgermeister Herr Reinhold Schroll.



Die Prüfungsbestätigung, die beim Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung als Grundlage für die Feststellung der Jahresrechnung 2022 der Stadt Traunreut erteilt wurde, ist auch als Grundlage für die Entlastung durch den Stadtrat zu betrachten.

Gegen die vom Stadtrat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO für die genannte Jahresrechnung zu erteilende Entlastung werden vom Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen erhoben.

für 7	gegen 0	Beschlussempfehlung:
----------	------------	-----------------------------

Der Stadtrat erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO dem ersten Bürgermeister sowie der Stadtverwaltung Traunreut die Entlastung für die Jahresrechnung 2022 der Stadt Traunreut.

für 27	gegen 0	Beschluss:
-----------	------------	-------------------

Der Stadtrat erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO dem ersten Bürgermeister sowie der Stadtverwaltung Traunreut die Entlastung für die Jahresrechnung 2022 der Stadt Traunreut.

1.3 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Stadtwerke Traunreut

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Traunreut vom 26.03.2024 sowie die dazugehörigen Anlagen 1 bis 3 wurden in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.06.2024 den anwesenden Mitgliedern vorgetragen und erläutert.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses waren mit dem Inhalt des Berichtes einverstanden und machten ihn sich zu eigen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss verweist erneut auf die Beschlussempfehlung des Stadtrats vom 19.11.2020, dass die Gebühren bei den Bädern maßvoll angehoben werden sollen. Die zuständigen Gremien werden gebeten, sich zeitnah damit zu befassen.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Stadtrat Bauregger, trägt dem Stadtrat eine Zusammenfassung des Berichtes vor.

Der gemäß Art. 102 Abs. 2 GO von der Werkleitung aufgestellte und vom Bürgermeister vorgelegte Jahresabschluss der Stadtwerke Traunreut über das Geschäftsjahr 2022 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 103 GO örtlich geprüft und das Ergebnis im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Traunreut vom 26.03.2024 inklusive der Anlagen 1 bis 3 zusammengefasst worden.

Der Stadtrat Traunreut nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss erstatteten Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Traunreut für das Geschäftsjahr 2022.



Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dass der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt wird.

für 7	gegen 0	Beschlussempfehlung:
----------	------------	-----------------------------

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Traunreut für das Geschäftsjahr 2022 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Bilanzsumme:	50.725.578,82 €
Aufwendungen:	10.096.506,47 €
Erträge:	9.781.698,84 €
Jahresverlust:	314.807,63 €

für 28	gegen 0	Beschluss:
-----------	------------	-------------------

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Traunreut für das Geschäftsjahr 2022 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Bilanzsumme:	50.725.578,82 €
Aufwendungen:	10.096.506,47 €
Erträge:	9.781.698,84 €
Jahresverlust:	314.807,63 €

1.4 Beschluss über die Behandlung des Jahresverlustes 2022 der Stadtwerke Traunreut

für 7	gegen 0	Beschlussempfehlung:
----------	------------	-----------------------------

Der von den Stadtwerken Traunreut im Geschäftsjahr 2022 erzielte Jahresverlust in Höhe von 314.807,63 € wird in der Bilanz 2022 (Passivseite A. III.) beim Gewinnvortrag des Eigenkapitals als Jahresverlust angesetzt und auf neue Rechnung vorgetragen.

für 28	gegen 0	Beschluss:
-----------	------------	-------------------

Der von den Stadtwerken Traunreut im Geschäftsjahr 2022 erzielte Jahresverlust in Höhe von 314.807,63 € wird in der Bilanz 2022 (Passivseite A. III.) beim Gewinnvortrag des Eigenkapitals als Jahresverlust angesetzt und auf neue Rechnung vorgetragen.



1.5 Entlastung der Werkleitung sowie der Verwaltung der Stadtwerke Traunreut für das Geschäftsjahr 2022

Die Prüfungsbestätigung, die beim Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung als Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Stadtwerke Traunreut erteilt

wurde, ist auch als Grundlage für die Entlastung durch den Stadtrat zu betrachten.

Gegen die vom Stadtrat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO für den genannten Jahresabschluss zu erteilende Entlastung werden vom Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen erhoben.

für 7	gegen 0	Beschlussempfehlung:
----------	------------	-----------------------------

Der Stadtrat erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO der Werkleitung sowie der Stadtwerkeverwaltung die Entlastung für den Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Traunreut.

für 28	gegen 0	Beschluss:
-----------	------------	-------------------

Der Stadtrat erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO der Werkleitung sowie der Stadtwerkeverwaltung die Entlastung für den Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Traunreut.

2. Erlass einer Einbeziehungssatzung „Hörzing“ für den Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 564/3, 564/4 und 564/5, Gemarkung Traunwalchen, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB; Behandlung der Anregungen - Satzungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Landratsamt Traunstein, untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.412
Schreiben vom 07.06.2024

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
Bau- und Kunstdenkmalpflege
Schreiben vom 03.06.2024



„Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange:

Soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, bestehen von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege gegen die oben genannte Einbeziehung keine grundsätzlichen Einwendungen.

In der unmittelbaren Nähe des Planungsgebiets befindet sich jedoch folgendes Baudenkmal:

D-1-89-154-17: Weilerkapelle, um 1844; mit Ausstattung; in der Ortsmitte.

Die bereits erfolgte Berücksichtigung dieses Denkmals und der dafür geltenden Bestimmungen in Begründung/Umweltbericht ist ausreichend.

Das BLfD teilt die Einschätzung der Ersteller, dass eine Beeinträchtigung des Denkmals durch die Einbeziehung bzw. spätere Bebauung der betroffenen Grundstücke nicht zu erwarten ist, da keine Sichtbeziehung besteht.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, das Baudenkmal Akten-Nr. D-1-89-154-17, Stand 30.03.2022, wurde schon in der Begründung unter Punkt 3.5 bearbeitet und mit aufgenommen.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, das Baudenkmal Akten-Nr. D-1-89-154-17, Stand 30.03.2022, wurde schon in der Begründung unter Punkt 3.5 bearbeitet und mit aufgenommen.

Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer ist während der Abstimmung nicht anwesend.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, das Baudenkmal Akten-Nr. D-1-89-154-17, Stand 30.03.2022, wurde schon in der Begründung unter Punkt 3.5 bearbeitet und mit aufgenommen.



- **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing**
Schreiben vom 21.05.2024

„Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Die Betriebsführung/Der Netzbetrieb des Stromnetzes der Stromnetz Traunreut GmbH liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher nehmen wir Stellung zu Ihrem Schreiben.

Kabel

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Kabelplanung(en)

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen so weit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.



Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:

www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen."

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Zu den vorgebrachten Informationen und Empfehlungen ergeht folgende Würdigung:
Die Hinweise werden in die Begründung mit aufgenommen.

Die Hinweise und Anmerkungen zu den Kabelhausanschlüssen sowie Privatgrundstücken werden ebenfalls in die Begründung mit aufgenommen (Punkt 6 der Begründung).

Die unterirdischen Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH befinden sich laut dem Planauskunftsportals außerhalb des Geltungsbereiches der Einbeziehungsatzung „Hörzing“.



für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Zu den vorgebrachten Informationen und Empfehlungen ergeht folgende Würdigung:
Die Hinweise werden in die Begründung mit aufgenommen.



Die Hinweise und Anmerkungen zu den Kabelhausanschlüssen sowie Privatgrundstücken werden ebenfalls in die Begründung mit aufgenommen (Punkt 6 der Begründung).

Die unterirdischen Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH befinden sich laut dem Planauskunftsportals außerhalb des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung „Hörzing“.



Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer ist während der Abstimmung nicht anwesend.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Zu den vorgebrachten Informationen und Empfehlungen ergeht folgende Würdigung:
Die Hinweise werden in die Begründung mit aufgenommen.

Die Hinweise und Anmerkungen zu den Kabelhausanschlüssen sowie Privatgrundstücken werden ebenfalls in die Begründung mit aufgenommen (Punkt 6 der Begründung).

Die unterirdischen Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH befinden sich laut dem Planauskunftsportals außerhalb des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung „Hörzing“.



- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein**
Bereich Landwirtschaft
Schreiben vom 23.05.2024

„In den textlichen Hinweisen sollte auf jeden Fall folgender Passus aufgeführt werden:

In der Umgebung der Satzung liegen Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es auch bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung dieser Grundstücke zu Geruchs- und Lärmbelästigungen kommen kann. Von den landwirtschaftlichen Flächen ausgehende Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu dulden.

Ansonsten bestehen gegen das geplante Vorhaben aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.“

Beschlussvorschlag:

Die o. a. Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis, Erschütterungen betreffend, wird in der Begründung, Punkt 3.4, entsprechend ergänzt.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die o. a. Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis, Erschütterungen betreffend, wird in der Begründung, Punkt 3.4, entsprechend ergänzt.

Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer ist während der Abstimmung nicht anwesend.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die o. a. Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis, Erschütterungen betreffend, wird in der Begründung, Punkt 3.4, entsprechend ergänzt.

- **Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16**
Schreiben vom 17.05.2024

Stellungnahme:

„Aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.“

Beschlussvorschlag:

Die zustimmende Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.



für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die zustimmende Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer ist während der Abstimmung nicht anwesend.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die zustimmende Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

- **Regierung von Oberbayern München als höhere Landesplanungsbehörde**
Schreiben vom 14.05.2024

„Die Regierung von Oberbayern gibt als höhere Landesplanungsbehörde folgende Stellungnahme ab:

Vorhaben

Mit der vorliegenden Satzung sollen die Grundstücke Fl.Nrn. 564/3, 564/4 und 564/5 der Gemarkung Traunwalchen zur baulichen Nutzung in den zusammenhängend bebauten Ortsteil Hörzing einbezogen werden. Der Geltungsbereich der Satzung liegt am nördlichen Ortsrand von Hörzing und umfasst, einschließlich Flächen zur Ortsrandeingrünung, ca. 0,26 ha. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als gemischte Baufläche sowie entlang der nördlichen und östlichen Grenze als „Sonstige Grünfläche mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild/Ortsrandeingrünung“ dargestellt.

Bewertung

Erfordernisse der Raumordnung stehen der Einziehungssatzung „Hörzing“ nicht entgegen.

Hinweis

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf eine Bewertung aus landesplanerischer Sicht. Sie bezieht sich nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Hierzu verweisen wir auf die zuständige Bauaufsichtsbehörde.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Unterlagen wird nicht erforderlich.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Unterlagen wird nicht erforderlich.



Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer ist während der Abstimmung nicht anwesend.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Unterlagen wird nicht erforderlich.

- **Stadtwerke Traunreut**
Schreiben vom 10.05.2024

„Seitens der Stadtwerke gibt es keine Einwände.
Die Anschlüsse für Wasser und Abwasser können problemlos erstellt werden.
Die Kosten werden laut Satzung dem Eigentümer in Rechnung gestellt.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Stadtwerke Traunreut wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis zu den Kosten ist nicht im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln.
Eine Änderung der Unterlagen wird nicht erforderlich.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Stadtwerke Traunreut wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis zu den Kosten ist nicht im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln.
Eine Änderung der Unterlagen wird nicht erforderlich.

Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer ist während der Abstimmung nicht anwesend.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme der Stadtwerke Traunreut wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis zu den Kosten ist nicht im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln.
Eine Änderung der Unterlagen wird nicht erforderlich.

- **Landratsamt Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**
Schreiben vom 13.06.2024

„Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung besteht Einverständnis seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde.

Die Voraussetzungen für eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sind aus folgenden Gründen gegeben:

- Die Satzung schließt an einen unbepflanzten Innenbereich nach § 34 BauGB an.



- Es handelt sich mit 3 Grundstücken um einzelne Außenbereichsflächen, für die eine Erschließung bereits anliegt.
- Eine Prägung durch die angrenzende Nutzung ist anzunehmen, da die Erschließungsstraße derzeit nur einseitig bebaut ist und eine Bebauung der anderen Seite daher naheliegend und zu erwarten war.
- Ein Maßstab lässt sich hinsichtlich des „Einfügegebots“ aus der Umgebung ableiten.

Wir empfehlen, zumindest eine grundsätzliche gestalterische Festsetzung aufzunehmen für Satteldach, rechteckigen Baukörper und verputzte oder mit Holz verkleidete Lochfassade. Nach unserer Ansicht ist dies durch die Möglichkeit „einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB“ trotz des Gebots der „planerischen Zurückhaltung“ gedeckt.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 4.40, wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die Festsetzungen bezüglich der baulichen Gestaltung werden in der Satzung Punkt C. 4 ergänzt sowie in der Begründung, Kapitel 4 erläutert.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 4.40, wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die Festsetzungen bezüglich der baulichen Gestaltung werden in der Satzung Punkt C. 4 ergänzt sowie in der Begründung, Kapitel 4 erläutert.

Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer ist während der Abstimmung nicht anwesend.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 4.40, wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die Festsetzungen bezüglich der baulichen Gestaltung werden in der Satzung Punkt C. 4 ergänzt sowie in der Begründung, Kapitel 4 erläutert.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- **Landratsamt Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14**
Schreiben vom 29.05.2024



„Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht wird zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Hörzing“ der Stadt Traunreut wie folgt Stellung genommen:

Eingriffsregelung:

- Um die Anwendung der vereinfachten Vorgehensweise für die Eingriffsregelung nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2003) nachvollziehbar zu begründen, ist die entsprechende Checkliste (Abb. 2) ausgefüllt der Begründung beizulegen.

Ortsrandgestaltung/Eingrünung:

- In den Festsetzungen ist die Breite der Ortsrandeingrünung (5 m) festzulegen.
- In den Festsetzungen fehlen Angaben zu den verwendenden Gehölzarten bzw. Sorten (heimische Arten: siehe auch https://www.traunstein.com/sites/default/files/merkblatt_heimische_gehoelze.pdf oder <http://www.garten-traunstein.de/empfehlenswerte-obstsorten/>) und Pflegehinweise.
(Übernahme aus Begründung)

Artenschutz:

- Angaben zum Artenschutz fehlen in Gänze.

Eine abschließende Stellungnahme ist aufgrund der fehlenden Angaben nicht möglich.“

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14, wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Zur Eingriffsregelung:

1. Die ausgefüllte Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise wird in die Begründung, Punkt 5./Eingriffsregelung eingefügt.
2. Da es sich um eine Satzung, nicht um einen Bebauungsplan handelt, führt die Stadt die Eingriffsregelung lediglich in Anlehnung an den Leitfaden für die Bauleitplanung durch.

Die ausgefüllte Checkliste zur „vereinfachten Vorgehensweise“ wird aber in Kapitel 5./Eingriffsregelung der Begründung eingefügt.

Zur Ortsrandeingrünung:

Die Ortsrandeingrünung ist per Planzeichen festgesetzt, die Flächen mit Pflanzbindungen liegen auf privaten Baugrundstücken. Detailliertere Festsetzungen wie eine Artenliste sind im Interesse der Gleichbehandlung aller Grundstückseigner nicht angezeigt.

Zum Artenschutz:



Durch die Einbeziehungssatzung verursachte artenschutzrechtliche Konflikte sind auszuschließen, da es sich um ausgeräumte, intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen handelt.

Auch Konflikte bezüglich Wiesenbrütern sind im Plangebiet auszuschließen, da Kulissenwirkungen durch die nordwestlich bestehende Bebauung und den südöstlich gegenüberliegenden Gehölzbestand gegeben sind, so dass in dem nur ca. 60 m breiten Freiraum keine Eignung für Brutreviere z. B. von Feldlerche oder Kiebitz besteht. Dies wird in der Begründung in Kapitel 3.3 ergänzt.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14, wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Zur Eingriffsregelung:

1. Die ausgefüllte Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise wird in die Begründung, Punkt 5./Eingriffsregelung eingefügt.
2. Da es sich um eine Satzung, nicht um einen Bebauungsplan handelt, führt die Stadt die Eingriffsregelung lediglich in Anlehnung an den Leitfaden für die Bauleitplanung durch.

Die ausgefüllte Checkliste zur „vereinfachten Vorgehensweise“ wird aber in Kapitel 5./Eingriffsregelung der Begründung eingefügt.

Zur Ortsrandeingrünung:

Die Ortsrandeingrünung ist per Planzeichen festgesetzt, die Flächen mit Pflanzbindungen liegen auf privaten Baugrundstücken. Detailliertere Festsetzungen wie eine Artenliste sind im Interesse der Gleichbehandlung aller Grundstückseigner nicht angezeigt.

Zum Artenschutz:

Durch die Einbeziehungssatzung verursachte artenschutzrechtliche Konflikte sind auszuschließen, da es sich um ausgeräumte, intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen handelt.

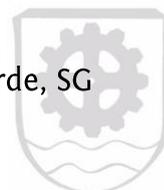
Auch Konflikte bezüglich Wiesenbrütern sind im Plangebiet auszuschließen, da Kulissenwirkungen durch die nordwestlich bestehende Bebauung und den südöstlich gegenüberliegenden Gehölzbestand gegeben sind, so dass in dem nur ca. 60 m breiten Freiraum keine Eignung für Brutreviere z. B. von Feldlerche oder Kiebitz besteht.

Dies wird in der Begründung in Kapitel 3.3 ergänzt.

Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer ist während der Abstimmung nicht anwesend.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14, wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:



Zur Eingriffsregelung:

1. Die ausgefüllte Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise wird in die Begründung, Punkt 5./Eingriffsregelung eingefügt.
2. Da es sich um eine Satzung, nicht um einen Bebauungsplan handelt, führt die Stadt die Eingriffsregelung lediglich in Anlehnung an den Leitfaden für die Bauleitplanung durch.

Die ausgefüllte Checkliste zur „vereinfachten Vorgehensweise“ wird aber in Kapitel 5./Eingriffsregelung der Begründung eingefügt.

Zur Ortsrandeingrünung:

Die Ortsrandeingrünung ist per Planzeichen festgesetzt, die Flächen mit Pflanzbindungen liegen auf privaten Baugrundstücken. Detailliertere Festsetzungen wie eine Artenliste sind im Interesse der Gleichbehandlung aller Grundstückseigner nicht angezeigt.

Zum Artenschutz:

Durch die Einbeziehungssatzung verursachte artenschutzrechtliche Konflikte sind auszuschließen, da es sich um ausgeräumte, intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen handelt.

Auch Konflikte bezüglich Wiesenbrütern sind im Plangebiet auszuschließen, da Kulissenwirkungen durch die nordwestlich bestehende Bebauung und den südöstlich gegenüberliegenden Gehölzbestand gegeben sind, so dass in dem nur ca. 60 m breiten Freiraum keine Eignung für Brutreviere z. B. von Feldlerche oder Kiebitz besteht.

Dies wird in der Begründung in Kapitel 3.3 ergänzt.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB die Satzung zum Erlass einer Einbeziehungssatzung „Hörzing“ für die Grundstücke Flur-Nrn. 564/3, 564/4 und 564/5, Gemarkung Traunwalchen, i.d. F.v. 10.04.2024 mit der Begründung vom April 2024, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB die Satzung zum Erlass einer Einbeziehungssatzung „Hörzing“ für die Grundstücke Flur-Nrn. 564/3, 564/4 und 564/5, Gemarkung Traunwalchen, i.d. F.v. 10.04.2024 mit der Begründung vom April 2024, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.



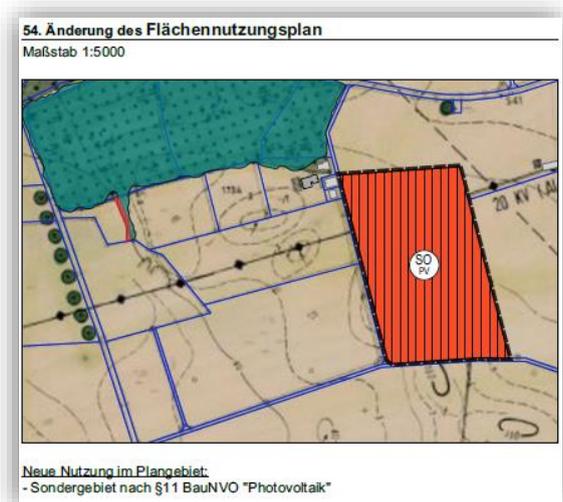
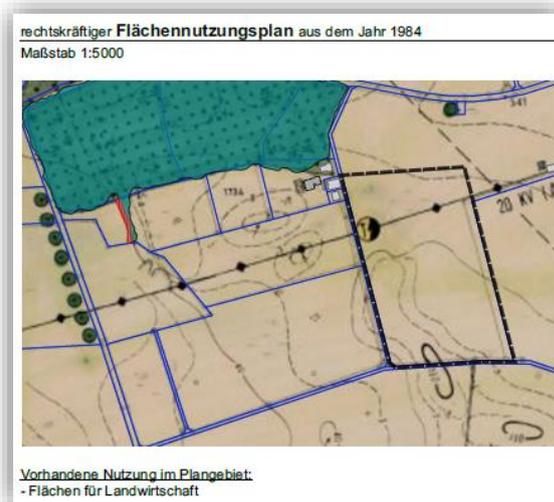
Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer ist während der Abstimmung nicht anwesend.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB die Satzung zum Erlass einer Einbeziehungssatzung „Hörzing“ für die Grundstücke Flur-Nrn. 564/3, 564/4 und 564/5, Gemarkung Traunwalchen, i.d. F.v. 10.04.2024 mit der Begründung vom April 2024, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

3. 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Pattenham) der Gemeinde Seon-Seebruck; Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Seon-Seebruck hat in seiner Sitzung vom 06.03.2023 beschlossen, im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Pattenham“ (Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage) die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diesen zu schaffen. Der Änderungsbereich, südwestlich der Ortschaft Pattenham, umfasst ca. 3,53 ha. Das überplante Gebiet ist heute ausschließlich landwirtschaftlich als Grünland bzw. Acker genutzt.



Mit dem v. g. Bauleitplanverfahren hat sich der Stadtrat Traunreut bereits in seiner Sitzung vom 30.11.2023 befasst und beschlossen, hierzu keine Anregungen vorzubringen.

Mit Schreiben vom 29.05.2024 der Gemeinde Seon-Seebruck wird die Stadt Traunreut wiederum am Verfahren zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Pattenham) der Gemeinde Seon-Seebruck beteiligt.



Beschlussvorschlag:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Pattenham) der Gemeinde Seon-Seebruck i. d. F. v. 22.03.2024 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Pattenham) der Gemeinde Seon-Seebruck i. d. F. v. 22.03.2024 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

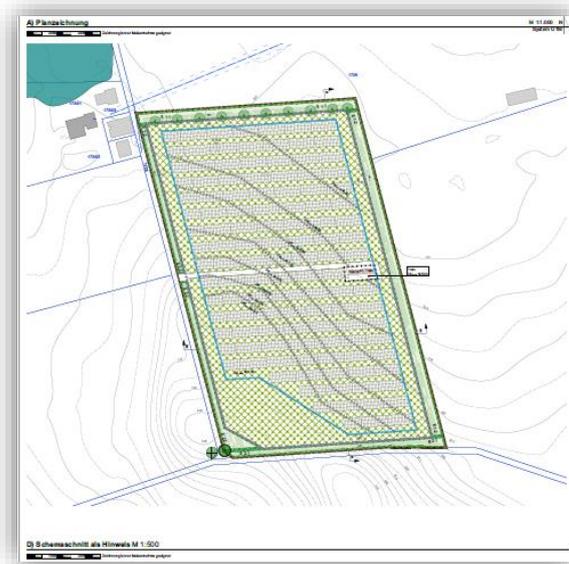
für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Pattenham) der Gemeinde Seon-Seebruck i. d. F. v. 22.03.2024 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

4. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pattenham“ der Gemeinde Seon-Seebruck; Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Seon-Seebruck hat in seiner Sitzung vom 06.03.2023 beschlossen, entsprechend eines Antrages der Vorhabensträgerin PV Chiemgau GmbH

& Co KG, Bad Reichenhall, westlich des Weilers Pattenham auf Teilflächen der FIST.-Nr. 1725, Gemarkung Truchtlaching, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.



Ausschnitt B-Plan – PV-Anlage Pattenham – nicht maßstäblich



Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von etwa 3,53 ha.
Davon werden ca. 31.427 m² einer Nutzung als Photovoltaikanlage zugeführt.
3.826 m² werden als Eingrünung entwickelt.
Die beanspruchten Flächen werden heute vollumfänglich landwirtschaftlich als Grünland bzw. als Acker genutzt.

Vorhabensbeschreibung:

Es wird eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit den notwendigen technischen Nebenanlagen wie Trafo, Batteriespeicher und Wechselrichter errichtet. Darüber hinaus werden Eingrünungs- und Ausgleichsflächen hergestellt bzw. entwickelt.

Die Paneele werden auf offenen Metallgestellen mit min. 80 cm Bodenfreiheit errichtet. Die Verankerung dieser erfolgt ausschließlich über komplett rückbaubare Konstruktionen (Schraubfundamente oder eingerammte Verankerungen). Die Wechselrichter werden an diesen Gestellen montiert. Lediglich der Trafo und Batteriespeicher erhalten Betonfundamente.

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seon-Seebruck wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pattenham“ durchgeführt.

Mit dem v. g. Bauleitplanverfahren hat sich der Stadtrat Traunreut bereits in seiner Sitzung vom 30.11.2023 befasst und beschlossen, hierzu keine Anregungen vorzubringen.

Mit Schreiben vom 29.05.2024 der Gemeinde Seon-Seebruck wird die Stadt Traunreut wiederum am Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pattenham“ der Gemeinde Seon-Seebruck beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pattenham“ der

Gemeinde Seon-Seebruck i. d. F. v. 22.03.2024 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pattenham“ der Gemeinde Seon-Seebruck i. d. F. v. 22.03.2024 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pattenham“ der Gemeinde Seon-Seebruck i. d. F. v. 22.03.2024 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

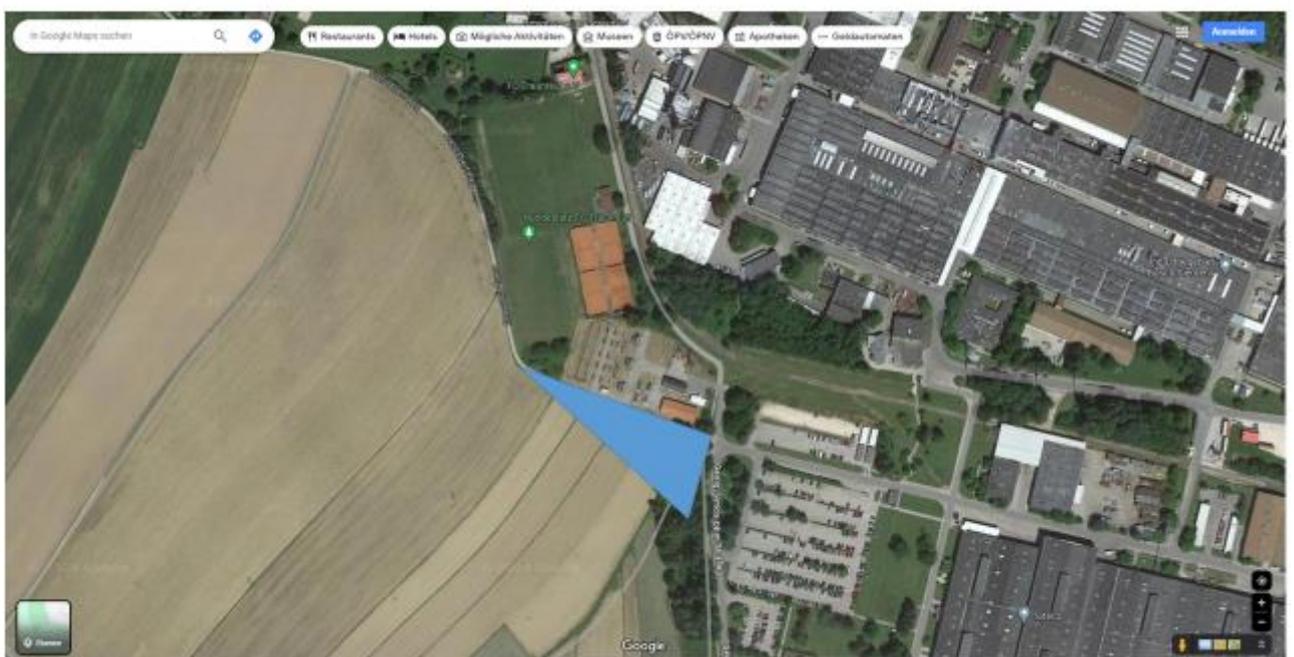


5. **Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Energiespeicheranlage für ein Batterie-Energiespeichersystem (BESS) auf dem Grundstück Fl.Nr. 536/1730 (östliche Teilfläche) Gem. Traunreut; Aufstellungsbeschluss**

Der Umbau der bundesweiten Energieerzeugung hat auch auf die regionalen Strukturen enorme Auswirkungen. So ist es u.a. das Ziel fossile Energieträger durch regenerative zu ersetzen. Nachdem die Region zu den sonnenreichsten Regionen Deutschlands zählt, nimmt die Solarenergie in der regionalen Strategie eine wichtige Rolle ein. Die Technik hat jedoch auch Nachteile, da die erzeugte Strommenge sowohl Tages- als auch Jahreszeitenbedingt erheblichen Schwankungen unterliegt. Eine Lösung ist die Zwischenspeicherung der Überkapazitäten und die Abgabe der Energie zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Stadt Traunreut hat mittlerweile einige Anfragen von privaten Betreibern zur Ansiedlung sogenannter Batterie-Energiespeichersystems (BESS) erhalten. Hierbei werden in Großbatteriespeichern in der unmittelbaren Nähe von Umspannwerken mehrere Megawatt Strom zwischengespeichert. Die Container haben etwa die Größe der in der Logistik üblichen Überseecontainer. Aus Sicht der Stadt Traunreut wäre es im Sinne einer zukunftsgerichteten Klimapolitik sinnvoll dieses Angebot zu prüfen und bei Eignung auch umzusetzen. Hierfür wurden bereits erste Gespräch der Stadtwerke und der Stabsstelle Steuerungs- und Klimamanagement mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, Frau Prof. Dr. Denk bzw. dem angeschlossenen Institut für Systemische Energieberatung GmbH, Frau Zeiser, geführt.

Ergebnis der Gespräche ist die Konzentration der Überlegungen auf die städtischen Flächen mit der Fl.Nr. 536/1730. Die Fläche weist insgesamt 7.784 qm auf, wobei für das Vorhaben rd. 3.500 qm geeignet erscheinen (vgl. blaue Fläche). Zudem befindet sich die Fläche in unmittelbarer Nachbarschaft zum Umspannwerk an der Georg-Simon-Ohm-Straße.



Laut Auskunft des Instituts für Systemische Energieberatung sollte aufgrund der Flächengröße und des Flächenzuschnitts eine Speicherkapazität von bis zu 20 MW möglich sein. Bevor die weiteren Planungen angegangen werden können, ist es notwendig die Leitungskapazitäten bei den Bayernwerken nachzufragen. Die Anfrage hat auf der Grundlage eines Aufstellungsbeschlusses eines Bebauungsplanes zu erfolgen. Die Fläche ist bisher unbeplant, liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und wird im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Daher ist es erforderlich einen Bebauungsplan aufzustellen. Zudem wird bei positiver Auskunft der Bayernwerke eine Anpassung des Flächennutzungsplanes für ein Sondergebiet „Energie“ erforderlich sein.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans für die Fl.Nr. 536/1730 als Sondergebiet „Versorgungsanlagen Elektrizität“.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans für die Fl.Nr. 536/1730 als Sondergebiet „Versorgungsanlagen Elektrizität“.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans für die Fl.Nr. 536/1730 als Sondergebiet „Versorgungsanlagen Elektrizität“.

2. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Fl.Nr. 536/1730 (östliches Dreieck) zur Errichtung eines Batterie-Energiespeichersystems.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

2. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Fl.Nr. 536/1730 (östliches Dreieck) zur Errichtung eines Batterie-Energiespeichersystems.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

2. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Fl.Nr. 536/1730 (östliches Dreieck) zur Errichtung eines Batterie-Energiespeichersystems.

6. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

Keine Bekanntgabe erfolgt.



STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



Schriftführerin

Sarah Wirth

